

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

119. Stück, 22.12.1923

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLII. Band. (Ausgegeben den 22. Dezbr. 1923.) 119. Stück.

Inhalt:

- Nr. 355. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 15. Dezember 1923, betreffend die Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 17. April 1897, betreffend die Ausübung der Jagd.
- Nr. 356. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 17. Dezember 1923, betreffend Änderung des Stempelsteuergesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 12. Mai 1906.
- Nr. 357. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 17. Dezember 1923 zur Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 22. Februar 1898, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes.
- Nr. 358. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 17. Dezember 1923, betreffend die Aufwertung der nach dem Gewerbegeetze vom 11. Juli 1861 und dem § 43 Absatz 2 des Gewerbebesteuergesetzes vom 27. August 1920 zu entrichtenden Recognition.

Nr. 355.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 17. April 1897, betreffend die Ausübung der Jagd.
Oldenburg, den 15. Dezember 1923.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Der Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 17. April 1897, betreffend die Ausübung der Jagd, erhält folgende Fassung:

„Für die Jahresjagdkarte ist eine Abgabe von 15 Goldmark, für die Tagesjagdkarte von 3 Goldmark zu entrichten.“

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 15. November 1923 in Kraft. Vom 1. Januar 1924 ab haben nur diejenigen abgabepflichtigen Jagdkarten Gültigkeit im Sinne des Artikels 6 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 17. April 1897, betreffend die Ausübung der Jagd, für welche die Abgabe nach Artikel 1 dieses Gesetzes entrichtet ist.

Artikel 3.

Das Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Besteuerung der Schußwaffen, vom 7. August 1920, wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Oldenburg, den 15. Dezember 1923.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Stein.

Midbendorf.

Nr. 356.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Aenderung des Stempelsteuergesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 12. Mai 1906.
Oldenburg, den 17. Dezember 1923.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Artikel I.

Das Stempelsteuergesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 12. Mai 1906 in der durch die Gesetze vom 12. Mai 1921 und 8. August 1923 abgeänderten Fassung wird, wie folgt, geändert:

1. Die im Stempelsteuergesetz vorgeschriebenen Beträge und Wertstufen sind Goldmarkbeträge. Soweit der Wert des Gegenstandes für die Berechnung der Steuer maßgebend ist, ist er unter Anwendung des jeweilig vom Ministerium der Finanzen für staatliche Abgaben festgesetzten Goldumrechnungssatzes vom Tage der Fälligkeit auf den Goldmarkbetrag zurückzuführen.
2. Die in den Abänderungsgesetzen vom 12. Mai 1921 und 8. August 1923 vorgeschriebenen Zuschläge zu den Steuerätzen bezw. Erhöhungen der Steuer werden aufgehoben.
3. Im § 6, Absatz 1, werden „10 M“ ersetzt durch die Worte „einem Zehntel des Hauptstempels“.
4. Im § 9a werden „50 M“ durch „20 Goldmark“ und „30 M“ durch „10 Goldmark“ ersetzt.
5. Der Mindeststempelbetrag nach den §§ 14 und 19 ist 3 Goldmark.
6. a) Im § 69, Ziffer ³ 5, werden „15000 M“ durch „50 Goldmark“ ersetzt.
 b) Im § 69, Ziffer 5, werden „400000 M“ durch „2000 Goldmark“ ersetzt.

Artikel II.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden vom Ministerium der Finanzen im Verwaltungswege erlassen.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 17. Dezember 1923.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. Finckh.

Stein.

Mid dendorf.

Nr. 357.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg zur Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 22. Februar 1898, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes.

Oldenburg, den 17. Dezember 1923.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Das Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 22. Februar 1898, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes, in der Fassung, die es durch die Novellen vom 20. August 1920 (Gesetzblatt Seite 1023), vom 14. Mai 1922 (Gesetzblatt Seite 899), vom 7. Dezember 1922 (Gesetzblatt Seite 1491), vom 27. März 1923 (Gesetzblatt Seite 135), vom 2. August 1923 (Gesetzblatt Seite 612) und vom 24. Oktober 1923 (Gesetzblatt Seite 837) erhalten hat, wird geändert, wie folgt:

I.

Artikel 7 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

(1) Die Wandergewerbsteuer wird für jedes Kalenderjahr von der Polizeidirektion festgesetzt. Der Steuersatz

richtet sich nach Art und Umfang des Gewerbes, sowie nach dem Werte der Waren.

(2) Als regelmäßiger Steuersatz gilt für das Feilbieten gewerblicher Leistungen, sowie das Darbieten künstlerischer Leistungen oder Schaustellungen, bei denen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht obwaltet, der Satz von 18 Goldmark, für den Handel mit geringwertigen Waren der Satz von 24 Goldmark, für den Handel mit wertvolleren Waren der Satz von 48 Goldmark, für den Handel mit Kleinvieh der Satz von 150 Goldmark, für den Handel mit Großvieh der Satz von 300 Goldmark.

(3) Das Auffuchen von Bestellungen auf Waren ist dem Handel mit solchen gleichzuachten.

(4) Unter vorstehende Sätze, und zwar bis zu 50 v. H., kann heruntergegangen werden, wenn das Gewerbe in erheblich geringerem als dem gewöhnlichen Umfange, z. B. im Nebenbetrieb, zeitweiligen Betrieb, betrieben oder der Gewerbebetrieb durch besondere Umstände, Kriegsbeschädigung, körperliche Gebrechen, hohes Alter, beeinträchtigt wird, auch kann aus den allgemeinen Familienverhältnissen des Gewerbetreibenden, Krankheit in der Familie, Kinderzahl und dergleichen, soweit sie die Ausübung des Gewerbes beeinträchtigen, Veranlassung zur Herabsetzung der Steuer entnommen werden.

(5) Eine wesentliche Erhöhung der regelmäßigen Sätze hat dagegen einzutreten, wenn das Gewerbe in größerem Umfange, insbesondere mit Kraftwagen, Fuhrwerk oder Begleitern, soweit diese nicht gemäß § 55 der Reichsgewerbeordnung eines eigenen Wandergewerbescheines bedürfen, ausgeübt wird; die Erhöhung soll 500 v. H. des Regelsatzes nicht übersteigen.

(6) Für Viehhändler kann die Steuer, je nach dem Umfange des Betriebes, bis auf 2000 Goldmark erhöht werden.

(7) Für Schaubudenbesitzer, Menagerieinhaber, Kunstreitergesellschaften, Zirkusbesitzer, Inhaber von Dampfkarussells und Achtbahnen u. dergl., ist die Steuer nach Maßgabe des Betriebsumfanges, Zahl der Sehenswürdigkeiten, der zum Betrieb mitgeführten Wagen, Betriebskapital und Umsatz, bis auf 500 Goldmark zu erhöhen.

(8) Die Angehörigen solcher außerdeutschen Staaten, Artikel 5, mit denen kein Uebereinkommen dieserhalb getroffen ist, haben auf eine Ermäßigung des Steuersatzes gemäß Absatz 5 vorstehender Bestimmungen keinen Anspruch.

(9) Das Ministerium der Finanzen ist befugt, ausnahmsweise für gewisse Gewerbearten oder in besonderen Fällen die Wandergewerbsteuer unter den in Absatz 5 vorgesehenen Mindestsatz zu ermäßigen oder die Steuer ganz zu erlassen.

(10) Die weiteren Anordnungen wegen Festsetzung der Steuer und wegen Einordnung der Betriebsarten erläßt das Ministerium der Finanzen; insbesondere ist es berechtigt, eine durch die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse gebotene Abänderung obiger Klasseneinteilung vorzunehmen.

II.

Die in dem Gesetze angedrohten Geldstrafen werden auf 1 bis 100 Goldmark festgesetzt.

III.

Artikel 22 erhält folgende Fassung:

Die nach Artikel 21 zu erhebende Gemeindeabgabe beträgt:

- a) im Falle des Verkaufs aus freier Hand für jede Woche der Dauer des Wandergewerbebetriebes 60 Goldmark, sofern der Betrieb von einer Person versehen wird; sie erhöht sich für jede weitere im Betriebe tätige Person (Mitunternehmer oder Angestellten) um den gleichen

Betrag, für einen nur mechanische Dienstleistungen verrichtenden Gehilfen (Hausdiener, Kutscher, Laufburschen, -mädchen u. dergl.) um je den halben Betrag.

Eine Teilung der Abgabefäße für einen kürzeren als einen Wochenbetrieb findet nicht statt. Die Woche wird vom Tage der Eröffnung des Betriebes bis zum Anfang des entsprechenden Tages der nächsten Kalenderwoche gerechnet. Eine Unterbrechung oder frühere Beendigung des Betriebes vor Ablauf der Woche bleibt unberücksichtigt;

- b) im Falle des Feilbietens im Wege der Versteigerung für jeden Tag 60 Goldmark.

IV.

Der bisherige Artikel 22a wird aufgehoben.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1923 in Kraft.

Oldenburg, den 17. Dezember 1923.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Stein.

Midbendorf.

Nr. 358.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Aufwertung der nach dem Gewerbegefetze vom 11. Juli 1861 und dem § 43 Absatz 2 des Gewerbesteuergefetzes vom 27. August 1920 zu entrichtenden Refognition.

Oldenburg, den 17. Dezember 1923.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Die nach dem Gewerbegeetze vom 11. Juli 1861 und dem § 43 Absatz 2 des Gewerbesteuergegesetzes vom 27. August 1920 zu erhebende Rekognition wird in der gleichen Weise wie die für das Steuerjahr 1923/24 zu entrichtende Gewerbesteuer aufgewertet. Auf die Zahlung der Rekognition finden die bezüglich der Zahlung der aufgewerteten Gewerbesteuer getroffenen Bestimmungen Anwendung.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
Oldenburg, den 17. Dezember 1923.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. Finckh.

Stein.

Midendorf.